

Ehewohnungs- und Haushaltssachen



- wer darf in der Ehewohnung bleiben
- wer bekommt welche Haushaltsgegenstände

Ehewohnungs- und Haushaltssachen **in der Trennungszeit**

**Ehegatten haben
gleiches Recht, die
Wohnung weiter
zu nutzen**



unabhängig davon, wer Wohnungseigentümer ist, wer den Mietvertrag abgeschlossen hat oder wer die Miete bezahlt

§ 1361b BGB

Ehewohnungs- und Haushaltssachen **in der Trennungszeit**

Familiengericht



vorläufige Zuweisungs-
regelung aufstellen



Beispiele: unbillige Härte, Kindeswohlgefährdung, Gewalt

§ 1361b BGB

Ehewohnungs- und Haushaltssachen **in der Trennungszeit**

ausgezogen

↓ und

zeigt länger als 6 Monate keine
ernstliche Rückkehrabsicht

↓

unwiderleglich Vermutung

↓

dem anderen das Nutzungsrecht
an der Ehewohnung überlassen hat



Ehewohnungs- und Haushaltssachen **in der Trennungszeit**

jeder Ehegatte kann die ihm gehörenden Haushaltsgegenstände vom anderen Ehegatten herausverlangen

Alleineigentümer ist verpflichtet, diese Haushaltsgegenstände dem anderen Ehegatten bei Bedarf zum Gebrauch zu überlassen



§ 1361a BGB

Ehewohnungs- und Haushaltssachen **in der Trennungszeit**

Haushaltsgegenstände - gemeinsames Eigentum



Verteilung nach Billigkeit



Streit



Gericht: vorläufige
Nutzungsregelung



§ 1361a BGB

Ehewohnungs- und Haushaltssachen **nach der Scheidung**

eine endgültige
Zuweisung der
Ehewohnung an
einen Ehegatten
allein



§ 1568a BGB

Ehewohnungs- und Haushaltssachen **nach der Scheidung**

Ehegatten =
beide Eigentümer

|
Zuweisung an
einen Ehegatten

|
ggf. Zahlung
eines Mietzinses

Ehegatte =
Alleineigentümer

|
er erhält die
Ehewohnung

|
Ausnahmefälle:
unbillige Härte,
Kindeswohlgefährdung

Ehewohnungs- und Haushaltssachen **nach der Scheidung**

Ehegatten = **Mieter**

|

Einigung, wer die Wohnung allein bewohnen wird

|

Streit

|

Gericht **entscheidet** nach **billigem Ermessen**:
wer ist im größeren Maße auf die
Wohnung angewiesen ist

Ehewohnungs- und Haushaltssachen

nach der Scheidung

endgültige Aufteilung

↓ unter Berücksichtigung

gemeinsames Eigentums
oder Alleineigentum

↓ Streit

Gericht teilt die
Gegenstände gerecht
und zweckmäßig auf



Ehewohnungs- und Haushaltssachen

Verfahren



= Antragsverfahren



sachlich ← **Zuständigkeiten** → örtlich

AG als Familien-
gericht

§§ 23a I 1 Nr. 1, 23b I GVG



ausschließlich
in der Rangfolge
des § 201 FamFG

funktionell: Richter

Ehewohnungs- oder Haushaltssache
= anhängig bei einem anderen Gericht



Ehesache wird rechtshängig



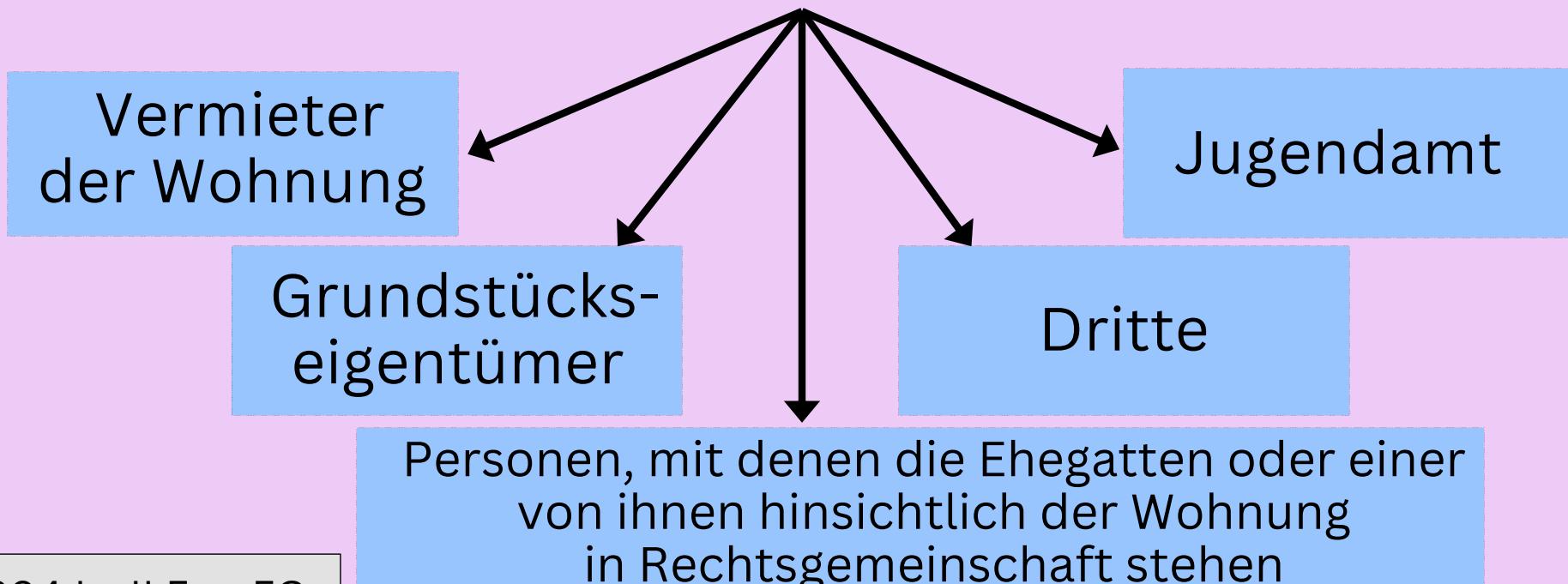
Abgabe der Ehewohnungs- oder Haushaltssache
von Amts wegen an das Gericht der Ehesache

Antrag

- Angabe der Gegenstände
- Angabe, welche Zuteilung begeht wird
- Angaben, ob Kinder im Haushalt der Ehegatten leben

Gericht kann die Ehegatten auffordern, eine genaue Auflistung aller Haushaltsgegenstände einzureichen § 206 FamFG

Beteiligte (Ehewohnungssachen):



- soll angehört werden, wenn Kinder im Haushalt der Ehegatten leben



- Beschluss ./ EB
- hat ein Beschwerderecht

Ehewohnungs- und Haushaltssachen

Verfahren

Erörterung der Angelegenheit im Termin



persönliche Erscheinen
der Ehegatten soll
angeordnet werden

§ 207 FamFG

Ehewohnungs- und Haushaltssachen

Verfahren

gestorben



Hauptsachenerledigung

§ 208 FamFG



Beschluss
**Wirksamkeit
mit Rechtskraft**

Ehewohnungssachen (§ 1361b BGB):
**Anordnung der
sofortigen Wirksamkeit**

I

Zulässigkeit der Vollstreckung vor der
Zustellung an den Antragsgegner
möglich

I

Wirksamkeit mit Übergabe an die
Geschäftsstelle zur Bekanntmachung
- Erlassvermerk mit Uhrzeit